



Kurzinformation

EU-Recht und nationales Wehrrecht

Das Europarecht erhebt Anspruch, unmittelbar im nationalen Rechtsraum zu gelten; dabei durchdringt es zunehmend das nationale Recht. Davon ist (grundsätzlich) auch das nationale Wehrrecht – und damit die Streitkräfte der Mitgliedstaaten – betroffen.

Zwar verfügt die EU derzeit (noch) über **keine Zuständigkeit im Bereich des Militärs**. Die Verteidigungspolitik der EU (= GSVP) ist durchgehend intergouvernemental organisiert (d.h. nicht supranational verrechtlicht). Die Streitkräfte gelten daher – vermeintlich – als „letzte Bastion“ nationaler Souveränität.

Das EU-Recht dringt indes **über den „Umweg“ allgemeiner „nicht-militärischer“ Vorschriften** (z.B. Arbeitszeitrichtlinie, Gleichbehandlungsrichtlinie, Immissionsschutzrichtlinie, Datenschutzgrundverordnung etc.) **in das nationale Wehrrecht ein**. Aufgrund des **Querschnittscharakters des Europarechts** sowie der Vielgestaltigkeit der Vorschriften, die (auch) die Bundeswehr betreffen, ist das nationale Wehrrecht – insbesondere in den Bereichen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht der Soldaten, Gleichbehandlung, Umweltschutzrecht, Datenschutz, Vergaberecht, Sicherheit, Transport & Verkehr u.a.m. – zum Teil ebenso vom Europarecht tangiert wie andere Bereiche des öffentlichen Lebens in den EU-Mitgliedstaaten.

Einzelne „medienwirksame“ europarechtlich indizierte Änderungen wie die Öffnung der Bundeswehr für Frauen und die damit einhergehende Änderung des Wehrpflichtartikels (Art. 12a GG) aufgrund der sog. Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 76/207/EWG vom 9. Februar 1976)¹ bilden gewissermaßen nur die „Spitze des Eisbergs“.

Die Frage, inwieweit das Wehrrecht (ergo: die Bundeswehr) europarechtlich „tangiert“ wird oder aufgrund von EU-Vorgaben abgeändert wurde, unterschätzt daher rein quantitativ und qualitativ den Stand der „Europäisierung“ des nationalen Rechts.

1 Zum Fall *Tanja Kreil*, EuGH, Rs. C-285/98, Urt. v. 11. Januar 2000, vgl. <https://www.rewi.europa.uni.de/de/lehrstuhl/or/europarecht/deluxe/archiv/Tanja-Kreil.pdf>.

Aufgrund der Verzahnung von Europarecht und nationalem Recht lässt sich ein „Nachweis“ etwaiger „Kausalitäten“ zwischen europarechtlichen Anforderungen und (abgeändertem) nationalem Wehrrecht nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand führen und wäre angesichts der Unmenge an Dienstvorschriften oder gesetzlichen Regelungen im Bereich der Bundeswehr rein quantitativ nicht leistbar.

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob und wo es überhaupt noch „militärische Kernbereiche“ in den Streitkräften gibt, die *nicht* europarechtlich „überformt“ sind.²

In diesem Zusammenhang ermächtigt der EU-Gesetzgeber teilweise zu sog. nationalen „Bereichsausnahmen“ für das Militär, die von der Anwendung der jeweiligen Richtlinie / Verordnung ausgenommen sind. Ob von diesen **militärspezifischen Bereichsausnahmen**, die der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten aus Souveränitätsgesichtspunkten zugesteht, auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hängt jedoch weitgehend vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber ab, der die europarechtlichen Vorgaben in nationale Gesetze und Verordnungen „umgießt“. So hat etwa der Deutsche Bundestag bei der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine generelle Bereichsausnahme für die Bundeswehr geschaffen.³

Im Immissionsschutzrecht bestehen Bereichsausnahmen zum Teil dahingehend, dass der Kernbestand der „nationalen Verteidigung“ von der Anwendung der EU-Regelungen ausgenommen ist; hier gilt es zu prüfen, welche Bereiche der Streitkräfte genuin der Verteidigung dienen und welche eher „zivilen“ Charakter haben (z.B. Bundeswehrkrankenhäuser, Bundeswehruniversitäten etc.).

2 In den Blick treten vor allem die Bereiche des Wehrstrafrechts und Wehrdisziplinarrechts.

3 Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), BT-Drs. 18/11325 v. 24.2.2017, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811325.pdf>.